

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

Die Verbandsversammlung Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland (nachfolgend stets kurz "Verbandsversammlung" genannt) gibt sich aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten
2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 2 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung im Rahmen und zur Erfüllung des Verbandszweckes nach § 4 der Verbandssatzung soweit nicht dem Verbandsvorsitzenden nach dieser Geschäftsordnung Befugnisse und Zuständigkeiten übertragen sind.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des Art. 49 GO i.V. mit Art. 27 Abs. 1 KommZG gelten für die Verbandsräte entsprechend. Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach dem KommZG und der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er hat den Zweckverband in Planungs-, Bau-, Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge sowie sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 10.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen.
3. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall nicht übersteigen.
4. Verfahrenshandlungen im Rahmen der Bauleitplanung bis einschließlich Beteiligung Träger öffentlicher Belange.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000,-- € zu tätigen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 10.000,-- € in Auftrag zu geben.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist außerdem zur Vornahme der laufenden Grundbuchgeschäfte (Teilungen, Vereinigungen, Pfandfreigabe und –unterstellungen, Löschungen und Bestellungen von Dienstbarkeiten) befugt.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 5.000,-- € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen, die vorübergehend entbehrlich sind, Dritten kurzfristig, zur Benutzung zu überlassen.

(7) Im Übrigen gilt Art. 37 KommZG subsidiär.

(8) Soweit als möglich sind Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden mit finanziellen Auswirkungen vorher in der Verbandsversammlung abzuklären.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 6 Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 7 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Aufgaben die Bediensteten der Stadt Rothenburg o.d.T. zur Seite (§ 12 Verbandssatzung).

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird bei der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber eingerichtet. Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt, der gleichzeitig der Geschäftsleiter der Stadt Rothenburg ob der Tauber ist.

(2) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens einmal im Jahr über das Verbandsgeschehen.

§ 9 Geschäftsgang

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(4) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(5) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung;
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlicher Beratung und Beschlussfassung hierüber;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12 Abstimmung

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge,
3. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "Ja - Nein" abgestimmt.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlag aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 13 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 14 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, die behandelten Gegenstände aufzunehmen und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen zu lassen (Art. 54 GO).

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, dem Geschäftsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 05.10.2004

Hans Beier
Verbandsvorsitzender